



Antwort zur Anfrage Nr. 1348/2018 der SPD-Ortsbeiratsfraktion betreffend **Energiearmut (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie vielen Haushalten in der Mainzer Altstadt wurde im vergangenen Jahr Strom oder Gas abgestellt?

Der Verwaltung werden lediglich Fälle bekannt, die im Leistungsbezug nach dem SGB XII stehen. Dabei handelt es sich nur um einen geringen Teil der betroffenen Haushalte. Eine Statistik hierüber wird nicht erhoben.

2. Welche Ursachen sieht die Stadt Mainz hinter der „Energiearmut“?

Die Ursachen für Energiearmut sind vielfältig und müssen im Einzelfall ergründet werden. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang eine Energiekostenberatung bei der Verbraucherzentrale Mainz, die einzelfallbezogen die Gründe für hohe Energiekosten analysiert und gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen sucht.

Energiekosten, die im Zusammenhang mit der Heizung entstehen, werden im angemessenen Umfang zusätzlich zum Regelsatz im Rahmen der Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der Leistungshöhe von Beziehern und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) berücksichtigt. Somit werden diese im Rahmen der Sozialhilfe übernommen und verursachen bei diesem Personenkreis keine Energiearmut.

3. Welche Personengruppen sind besonders betroffen (z. B. Alleinerziehende, RentnerInnen mit Minirenten).

Hierzu liegen der Verwaltung keine Daten vor.

4. Welche Hilfsmöglichkeiten bietet die Verwaltung diesen Personengruppen (spezielle Förder- und Ratenprogramme)?

Die Verbraucherzentrale Mainz bietet in Mainz seit mehreren Jahren eine erfolgreiche Energiekostenberatung an. Von dort erfolgen meist Verhandlungen mit den Versorgern sowie eine Aufarbeitung der Problemlagen der Betroffenen. Dazu steigt die Verbraucherzentrale umfassend in eine Prüfung unter Mitarbeit der Betroffenen ein (z. B. Budget- und Verbrauchsberatung, Energieberatung, Kontrolle der erhobenen Forderungen und der Abrechnung, Zahlungsverhalten) mit dem Ziel, langfristig und nachhaltig die Problemlage zu beseitigen.

In den Fällen, in denen die zuvor beschriebenen Maßnahmen erfolglos bleiben, besteht die Möglichkeit, dass der zuständige Leistungsträger (Amt für soziale Leistungen oder Jobcenter) ein zinsloses Darlehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt. Das Darlehen ist dann in Raten an den Sozialleistungsträger zurückzuzahlen.

Zudem besteht durch § 43a SGB XII die Möglichkeit, dass der zuständige Leistungsträger im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII für die laufenden Zahlungsverpflichtungen Direktzahlungen an den Energieversorger vornehmen kann, wenn bei der betroffenen Person Zahlungsrückstände bestehen, die den Versorger zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen. Damit können zukünftige Zahlungen an den Energieversorger und damit auch die weitere Versorgung mit Strom bzw. Gas sichergestellt werden. Die rechtlichen Möglichkeiten des Jobcenters bestehen im gleichen Maße und werden entsprechend angewandt.

5. Welche Beratungsangebote werden Betroffenen, denen eine Sperre unmittelbar bevorsteht und die jedoch nicht aktiv geworden sind, unterbreitet?

Sobald sich Betroffene an einen Leistungsträger wenden, werden sie auf die Möglichkeiten der Verbraucherzentrale aufmerksam gemacht. Entsprechendes Informationsmaterial (Flyer der Energiekostenberatung der Verbraucherzentrale) liegt im Amt für soziale Leistungen bereit. Sofern seitens der Verbraucherzentrale keine Maßnahmen mehr möglich sind, um eine Energiesperre zu verhindern, werden durch den Sozialleistungsträger die Möglichkeiten eines Darlehens geprüft. Wenn die Voraussetzungen zur Gewährung eines Darlehens vorliegen, wird das Darlehen an den Energieversorger ausgezahlt.

Mainz, 15.10.2018

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

